



Rs. 72
1.

Erichen

Wieder der Felle von 17. Aug. 1727.

N. 99.





Eine Königl. Majestät in Preußen / Unser aller-
 gnädigster Herr / Haben zwar unterm 25. Decembr. vorigen Jahres / durch
 den Druck publiciren lassen / daß die abgedanckte und Invalide Soldaten / welche sich unterstehen würden
 auf dem Lande zu betteln / oder auch gar verbotenen Handel zu treiben / aufgehoben / und von Seiten der
 Militz / denen Land- und Aus-Keutern darunter alle Hülfen und Assistentz auf Requisition geleistet werden
 solte. Damit aber solcher Verordnung mit so viel mehrern Effect nachgelebet werden / auch überall bekande
 seyn möge / wohin diejenige / so solcher gestalt attrapiret werden mögten / zu bringen seyen: So wollen und verordnen allerhöchste
 gedachte Seine Königl. Majestät hierdurch anderweit in Gnaden / daß alle dergleichen Aufkäufer und Bettler / es mögen
 dieselbe seyn Invalide oder andere Einheimische oder frembde / insbesondere auch Zigeuner / mit allen ihrem bey sich habenden Trols
 Weiber und Kinder / um dieselbe nechst deme in denen Spinn- und Arbeits- Häusern unterzubringen / so bald sie ertrappet worden /
 nach der nechst Compagnie / und von dannen zur nechstbelegenen Festung gebracht / selbige daselbst wohl verwahret / bey Wasser
 und Brod zur Arbeit angehalten / und demnechst weiterer Befehl ihrentwegen allerunterthänigst eingeholet werden solle. Als
 wornach sich alle und jede in den Städten commandirende Officier von der Infanterie / und die auf dem Lande einquartire von der
 Cavallerie und Dragonern / nicht weniger auch die Land-Räthe und Steuer-Commissarien / wie auch die auf dem Lande wohnende
 von Adel / item Beampte allergehorsams zu achten / und auf vorerwehnte Weise hierinnen gebührend zu verfahren haben. Und
 ist Seiner Königl. Majestät Intention und ernster Wille / daß wann von obgenandten Land-Räthen / Steuer-Commissarien /
 Beampten oder denen von Adel / denen Officiers / sie commandiren in denen Städten oder auf dem platten Lande / gemeldet
 und angezeigt wird / wo solche Zigeuner / Invalide Soldaten / oder andere Müßiggänger / so sich vom Betteln ernehren / sich aufhal-
 ten / alsdenn obgedachte Officiere gehalten seyn sollen / ohne weitere Ordre oder Rückfrage / solches lose Gefindel aufzuheben / wel-
 ches darauf von der nechsten Guarnison in die Festung so sich dergegend am nechsten befindet / gefänglich überliefert werden / und
 von dem Gouverneur oder Commandanten des Orts angenommen / und wie vorhin gemeldet / bis auf weitere Ordre und Befehl
 daselbst in carceriret bleiben soll. Signatum Berlin den 1. Martij 1717.

Fr. Wilhelm.



Erdwin

wunder

Die Bittler y. H. 1. Marz.
1717.



Erasmus

in der

der Bucher p. H. 1. 1. 1. 1.
1777.



Erniedertes Erdict
1720

Alfolt = über Vertheilung der Pflanz
von

103 Decemb. 1720.

N. 58.



Erniedertes Erdict
1720



Eine Königliche M
 gnädigster Herr / haben zw
 den Druck publiciren lassen / daß die a
 auf dem Lande zu betteln / oder auch ge
 Milig / denen Land und Aus Reuter
 folte. Damit aber solcher Verordnung
 seyn möge / wohin diejenige / so solcher gestalt attrapiret werden

eine Königliche Majestät hierdurch anderweit in
 Invalide oder andere / Einheimische oder frembde / u
 Kinder / um diese nechst deme in denen Spinn
 hston Compagnie, und von dannen zur nechstbeleg
 ur Arbeit angehalten / und demnechst weiterer Z
 alle und jede in den Städten commandirende O
 id Dragonern, nicht weniger auch die Land Räfte
 tem Beambte allergehorsamst zu achten / und auf
 önlighen Majestät Intention und ernster Wille /
 oder denen von Adel / denen Officers, sie comman
 ord / wo solche Zigeuners / Invalide Soldaten / od
 n obgedachte Officirer gehalten seyn sollen / ohne w
 von der nechsten Guarnison in die Vestung so sich
 uverneur oder Commendanten des Orts angenom
 careeriret bleiben soll. Signatum Berlin den I. S



St

